

Drei Problembereiche werden vor allem angesprochen: Der Bereich des Politischen, der des Gesellschaftlichen und Fragen der Entwicklungshilfe. Die ersten beiden Abhandlungen befassen sich mit der politischen Dimension. Naturrechtliche Einsichten christlicher Tradition sollen fruchtbar gemacht werden im Hinblick auf das Wesen und die konkrete Gestaltung der Demokratie. Hier sind die Bemerkungen zur Problematik der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und der Gestaltung einer berufsständischen Ordnung der Gesellschaft wichtig. Eine Frage, die sowohl den staatlichen wie den gesellschaftlichen Raum berührt, wird unter dem Titel: „Parlament und Verbände“ behandelt. Der Verf. sucht eine Lösung der andrängenden Probleme unter Berücksichtigung des sachgerechten „Dualismus von staatlich autoritativer und verbandsmäßig freier Organisation der Gesellschaft“. Mit großer Eindringlichkeit wird weiterhin ein wirtschaftstheoretisches Problem von großer Bedeutsamkeit für die Wirtschaftspolitik behandelt: „Konsumwandlung als ökonomisches Problem“. Es wird deutlich, daß wegen des „Überschußgelds“ Prognosen über den Konsum, seine Richtung und seine Größenordnung nur noch sehr schwer zumachen sind. Drei Arbeiten befassen sich mit Problemen der Entwicklungshilfe, und zwar unter pädagogischen, historischen und planungstechnischen Aspekten.

Das „Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung“ wird sich vor allem mit der Konkretisierung einer solchen Ordnung zu befassen haben. Es kommt darauf an das in der katholischen Gesellschaftslehre grundsätzlich Erarbeitete immer wieder den konkreten gesellschaftlichen und politischen Tatbeständen zu konfrontieren und angemessen zu konkretisieren. Eben das geschieht, wenngleich in verschiedener Dichte und Ausdrücklichkeit, in den Beiträgen des ersten Bandes. Ein guter Anfang ist gemacht. Wir wünschen der so wichtigen Arbeit einen guten Fortgang.

H. Wulf SJ

CALLIES, Rolf-Peter: *Eigentum als Institution*. Eine Untersuchung zur theologisch-anthropologischen Begründung des Rechts. München: Chr. Kaiser Verlag 1962. 146 S. Ln. DM 10,-.

In der klar durchdachten und sorgfältig gegliederten Arbeit geht es dem Verf. um eine theologisch-anthropologische Begründung des Rechts.

Geltungsgrund und Inhalt des Rechts werden in einer Reflexion der entscheidenden Daten der Heilsgeschichte gewonnen. In dieser ist das, was in der Untersuchung „Institution“ genannt wird, immer schon mitgesetzt. Unter „Institution“ wird eine zuständige, durchgegliederte, kontinuierliche, soziale Lebensordnung, ein „status“ verstanden. Drei Wesensmerkmale bestimmen theologisch Begriff und Wirklichkeit der „Institution“ in innerer Einheit: Die Tat des schaffenden, erhaltenden und erlösenden Gottes, die frei jeweils neu zu leistende Antwort des Menschen. Aus beidem ergibt sich der in allem geschichtlichen Wandel sich durchhaltende status des Menschen. Somit wird die „Institution“ betont als Einheit eines statischen und dynamischen Moments verstanden. Dieses alles wird am Modell der „Eigentumsinstitution als Ausdruck menschlicher Verfaßtheit“ erörtert.

Der Verf. polemisiert nachdrücklich gegen eine naturrechtliche Rechtsbegründung. Zugrundegelegt wird allerdings eine rein statisch-objektivistische Naturrechtskonzeption, die selbstverständlich abzulehnen ist, aber auch nichts gemein hat mit dem klassisch-katholischen Verständnis von Naturrecht. Wir wissen durchaus um die Abwandlung des *einen* Naturrechts in der Heilsgeschichte, also um ein heilsgeschichtlich verstandenes „primäres“ und „sekundäres“ Naturrecht. Wir wissen auch um die Geschichtlichkeit des konkreten Naturrechts, d. h. um die Notwendigkeit je neuer Anwendung essentieller Naturrechtsätze an die jeweils kontingenten Situationen. In diesen Punkten hat der Verf. gegen „Windmühlen“ gekämpft.

Für einen ev. Christen ist die Behauptung, daß bestimmte Grundstrukturen der jeweiligen „Institutionen“ in jedem heilsgeschichtlichen status sich durchhalten, erstaunlich. „Der status der Eigentumsinstitution bedeutet Lebensordnung... Auch die nicht gefallene Menschheit bedürfte einer solchen Lebensordnung. Alle sozialen mitmenschlichen Vorgänge müssen in bestimmten Bahnen verlaufen... Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint eine Diskussion darüber, ob die Institution ihrer Herkunft nach infralapsarisch oder supralapsarisch... zu deuten sei, unangebracht“ (88–89). Wir können dem nur zustimmen und benennen eine solche Struktur mit dem „ominösen“ Wort: metaphysisch. Naturrecht, katholisch verstanden, schaut hin auf metaphysischen Dimensionen der Wirklichkeit.

H. Wulf SJ